

— Europol die Kosten einschließlich der Vergütung der Prozessbevollmächtigten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 9. Oktober 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-113/12)**

(2013/C 26/144)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/204/10 aufzunehmen

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 20. Januar 2012 aufzuheben, sie nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/204/10 aufzunehmen;
- die Entscheidung vom 6. Juli 2012 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 10. Oktober 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-114/12)**

(2013/C 26/145)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: P. K. Rosiak, radca prawny)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der der Klägerin die Gewährung der Auslandszulage verweigert wurde

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2012, mit der der Klägerin die Gewährung der Auslandszulage in Italien verweigert wurde, aufzuheben und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 15. Oktober 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-115/12)**

(2013/C 26/146)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung des Antrags auf Ersatz des Schadens, den der Kläger aufgrund der Versendung eines Schreibens der Kommission über die Beitreibung eines Betrags von 4 875 Euro in Bezug auf die Kosten, die das Gericht dem Kläger in der Rechtssache T-241/03 auferlegt hatte, geltend macht

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Ablehnung des Antrags vom 19. Juli 2011, in welcher Form auch immer sie ergangen ist, aufzuheben;
- die Zurückweisung der Beschwerde vom 19. Februar 2012 gegen die Ablehnungsentscheidung vom 19. Juli 2011, in welcher Form auch immer sie ergangen ist, aufzuheben;
- soweit erforderlich das in französischer Sprache verfasste Schreiben vom 12. Juni 2012, das rechts oben auf der ersten seiner fünf Seiten mit dem Zeichen „Ref. Ares(2012)704847 — 13/06/2012“ versehen ist, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger den Betrag von 5 500 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung ab 20. Juli 2011 bis zur tatsächlichen Zahlung dieses Betrags zu zahlen;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

---